



Spesenersatz für Mittagessen, Synodebeschluss (KES 34.120); Teilrevision

Anträge:

1. Die Synode genehmigt die Teilrevision des Beschlusses über Sitzungsgelder, Entschädigungen und Spesen für Synodale vom 7. Dezember 1999 (KES 34.120) gemäss Synopse.
2. Sie setzt die Änderungen auf den 1. Januar 2027 in Kraft.

Begründung

Aus Synodekreisen wurde die Stimme laut, dass die Regelung der Sitzungsgelder und Spesen für Synodale zu überprüfen sowie die gastronomischen Dienstleistungen während den Sessionen zu verbessern seien. Die zuständige Geschäftsprüfungskommission (GPK)¹ unterbreitete der Synode daher in der Wintersession 2025 eine entsprechende Vorlage.² Da aber die darin vorgeschlagene Präzisierung des Ersatzes weiterer Kosten umstritten war, wies die Synode im November 2025 das Geschäft nach geführter Diskussion zur Neubearbeitung zurück.³ Die GPK hat daraufhin am 24. Juni 2026 einen Runden Tisch mit Vertretungen aus jeder Fraktion organisiert. Aufgrund der Ergebnisse dieses Austausches schlägt sie der Synode mit dieser Vorlage nur noch eine Erhöhung des Spesenersatzes für Mittagessen bei ganztägigen Sitzungen vor. Diese Neuerung war auch während der Debatte in der Wintersynode 2025 unbestritten geblieben. Auf die ursprünglich vorgesehene Präzisierung weiterer Kosten soll demgegenüber verzichtet werden.

I. Spesenersatz für Mittagessen

a) Ausgangslage

Der Synodebeschluss über Sitzungsgelder, Entschädigungen und Spesen für Synodale hält u.a. auch einen Ersatz für Auslagen fest, die für Mittagessen entstanden sind. Demnach gilt ein Ansatz von CHF 25.⁴ Der Spesenersatz setzt voraus, dass die Synode, Kommission oder Fraktionskonferenz ganztägig getagt hat.

¹ Anpassungen an der synodalen Geschäftsordnung werden aus Gründen der Gewaltenteilung nicht vom Synodalarat, sondern von der Geschäftsprüfungskommission beantragt. Der Beschluss über Sitzungsgelder, Entschädigungen und Spesen (nachfolgend: Synodebeschluss; KES 34.120) bildet nach Art. 87 der Geschäftsordnung (KES 34.110) einen Anhang dieses Erlasses.

² Wintersynode vom 17.-18. November 2025, Trakt. 8.

³ Protokoll Wintersynode 2025, S. 60.

⁴ Art. 1 Abs. 3, Art. 2 Abs. 3 und Art. 4 Abs. 3 Synodebeschluss.

b) Vorschlag für Neuregelung

Spesenvergütungen für das Mittagessen sind bis zum Schwellenwert von CHF 35 nicht steuerbar. Die aktuelle Spesenvergütung (CHF 25) lässt sich daher aufgrund gestiegener Preise um CHF 10 erhöhen. Im Budget ist bereits der erhöhte Betrag von CHF 35 vorsorglich eingestellt worden.

Die GPK hat auch die Variante geprüft, dass beim Spesenersatz für das Mittagessen die effektiven Kosten berücksichtigt würden. Nebst der bereits erwähnten steuerrechtlichen Problematik wäre eine solche Lösung aber nicht praktikabel, weil eine Zahlungsanweisung auf der Grundlage von Originalbelegen (z.B. Quittung Restaurant) erfolgen müsste. Dies würde bei den Synodalen und den Gesamtkirchlichen Diensten einen beträchtlichen administrativen Aufwand bedeuten. So müsste etwa die Zahlungsanweisung einzeln visiert werden (bspw. durch ein bezeichnetes Mitglied des Synodebüros).

c) Inkrafttreten

Die Änderungen treten am 1. Januar 2027 in Kraft und gelten somit erstmals für die Sommersynode 2027.

II. Verbesserungen im gastronomischen Bereich

Aktuell sind die Synodalen jeweils vor Beginn der Synode zu einem Begrüssungsgetränk (Kaffee, Tee, Saft oder Mineralwasser) und zu Gebäck (Gipfeli oder Brötli) in der Rathaus-halle eingeladen. Seit der Sommersynode 2026 werden die Getränke an den Vormittags-pausen unentgeltlich angeboten. Künftig soll dies auch für die Nachmittagspausen gelten.

Die Geschäftsprüfungskommission

Beilage

Synopse «Beschluss über Sitzungsgelder, Entschädigungen und Spesen für Synodale vom 7. Dezember 1999» (KES 34.120)